

Wasserversorgungsverband
Euskirchen-Swisttal
Betriebsführung:
e-regio GmbH & Co. KG



Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung des
Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal
Öffentliche Sitzung

am Donnerstag, den 14. Dezember 2023 um 16:30 Uhr

im Gebäude der e-regio GmbH & Co.KG,
Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Kuchenheim, 14. Dezember 2023

Tagesordnung

I.	Öffentliche Sitzung	3
I.1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	3
I.2	Genehmigung der Tagesordnung	4
I.3	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2023	5
I.4	Sachstand „Steinbachtalsperre“	6
I.5	Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum.....	8
I.6	Zwischenbericht 2023	14
	Prognose Erfolgsplan zum 31.12.2023	15
I.7	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz	16
I.8	Wirtschaftsplan 2024	22
	Erfolgsplan	23
	Vermögensplan.....	24
	Stellenplan	25
	Mittelfristiger Erfolgsplan	25
	Mittelfristiger Finanzplan	26
I.9	Verschiedenes	27

I. Öffentliche Sitzung

I.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Beschlussvorlage zu TOP I.1:

„Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.“

I.2 Genehmigung der Tagesordnung

Beschlussvorlage zu TOP I.2:

„Die Verbandsversammlung beschließt (einstimmig) die Tagesordnung.“

I.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2023

Beschlussvorlage zu TOP I.3:

„Die Verbandsversammlung genehmigt (einstimmig) die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2023.“

I.4 Sachstand „Steinbachtalsperre“

Beschlussvorlage zu TOP I.4:

„Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

Sachverhalt zu TOP I.5:

Im Rahmen der Verbandsversammlung am 27.09.2023 wurde seitens der Betriebsführerin zu den inhaltlichen Themen zu den beiden Sitzungen der Arbeitsgruppe „Steinbachtalsperre“ berichtet. Das wesentliche zu erledigende Arbeitspaket, ist die Neufestlegung / Berechnung der BHQ-Werte für die Talsperre.

In der Arbeitsgruppensitzung am 14.09.2023 wurde von der Bezirksregierung Köln vorgeschlagen, dass durch das Ing.-Büro SYDRO entwickelte Hüllkurvenverfahren dafür einzusetzen, welches bereits für die Talsperren des WVER und Wupperverbandes im Nachgang des Juli Hochwassers zum Einsatz kam.

Mit dem Ing.-Büro SYDRO wurde der Umfang des Berechnungsmodells abgestimmt und von den Beteiligten (WES, Erftverband, Bez.-Reg. Köln) wurden die benötigten Daten zur Verfügung gestellt. Nach Analyse des notwendigen Berechnungsumfanges hat SYDRO ein Angebot erstellt, dass dann umgehend beauftragt wurde.

Die Vorgehensweise orientiert sich an den bisher durchgeführten Arbeiten zu Bemessungshochwasserereignissen (WVER, Wupperverband) und umfasst folgende Punkte:

Modell:

- Aufstellen des Talsperrenmodells
- Aufsetzen der Talsperre und einpflegen der Stammdaten im Modell
- Import der Zuflusszeitreihen in die Zeitreihenverwaltung
- Testsimulation

Daten Allgemein:

- Strukturierung der restlichen Informationen mit Bezug zu Hochwasserereignissen
- Anlegen eines GIS Projektes Überprüfung des Bemessungshochwassers der Steinbachtalsperre Zusammenstellen der GIS Daten Extremwertstatistik mit Hüllkurvenverfahren
- Extremwertstatistik der gängigen Extremwertverteilungen
- Ableitung eines Maximalwertes aus der Hüllkurve
- Iterative Anwendung der Johnson-Verteilung mit Ableitung eines Korridors unter Berücksichtigung der Kriterien

Hochwassermerkmalsimulation:

- Ableitung der Hochwassermerkmale aus der Zuflusszeitreihe der Langzeitsimulation
- Statistische Auswertung aller Merkmalsparameter
- Generierung von 100 000 synthetischen Hochwasserwellen •
- Berechnung BHQ1
 - Festlegung der Anfangs- und Randbedingungen in der Talsperre
 - Simulation der 100 000 synthetischen Hochwasserwellen
 - Analyse der Ergebnisse und Ausweisung BHQ 1 mit Angabe der Unsicherheit
- Berechnung BHQ2
 - Festlegung der Anfangs- und Randbedingungen in der Talsperre
 - Simulation der 100 000 synthetischen Hochwasserwellen
 - Analyse der Ergebnisse und Ausweisung BHQ 2 mit Angabe der Unsicherheit
- Freibordberechnung
 - Sektorenfestlegung im GIS
 - Berechnung der Sektoren
 - Berechnung Freibord

Mit SYDRO wurde vereinbart, dass die Berechnungsergebnisse zum Hüllkurvenverfahren bis Ende Dezember 2023 vorliegen. Anschließend erfolgt die Vorstellung der Ergebnisse in der nächsten Arbeitsgruppensitzung im Januar 2024 vorgestellt.

I.5 Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum

Beschlussvorlage zu TOP I.5:

„Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

Sachverhalt zu TOP I.5:

Aktuelle Situation / Hintergrund

Im Bundesgesetzblatt vom 11.01.2023 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) bekanntgegeben worden. Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/2184 vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abl. EU L 435 vom 23.12.2020, S. 1). Die Änderung ist am 12.01.2023 in Kraft getreten (Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes). [StGB NRW-Mitteilung; 73/2023]

Der § 50 WHG ist wie folgt geändert worden:

In § 50 Abs. 1 WHG wurde ein neuer Satz 2 angefügt. Danach gehört zur öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen angeboten wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. [StGB NRW-Mitteilung; 73/2023]

Hierbei reicht es nicht aus, Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten nur in Innenanlagen bereitzustellen, weil der Gesetzeswortlaut ausdrücklich bestimmt, dass die Bereitstellung durch Innen- und Außenanlagen zu erfolgen hat. [StGB NRW-Mitteilung; 73/2023]

Gleichwohl verbleibt den Städten und Gemeinden als Träger der öffentlichen Wasserversorgung (§ 38 LWG NRW) ein ausreichender Spielraum, bezogen auf die Anzahl, die Lage und die Art der Innen- und Außenanlagen (so die Ausführungen in der Bundestags-Drucksache 20/3878, S. 11). Zugleich wird in der Drucksache 20/3878 (S. 11) klargestellt, dass die Finanzierung der „Trinkwasserbrunnen“ im Wesentlichen durch die Kommunen erfolgt. [StGB NRW-Mitteilung; 73/2023]

Ferner ist zu beachten, dass durchgängig einwandfreies Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten Innen- und Außenanlagen im Einklang mit den Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung angeboten werden muss (Bundestags-Drucksache 20/3878, S. 12). [StGB NRW-Mitteilung; 73/2023]

Definition Trinkwasserbrunnen

Trinkwasserentnahmestellen, die im öffentlichen Raum Trinkwasser für die Öffentlichkeit anbieten, ohne dass das Trinkwasser behandelt wird bzw. ihm Stoffe zugesetzt werden, sind an das Versorgungsnetz oder an eine Trinkwasser-Installation angeschlossen und befinden sich außerhalb geschlossener Räume oder Gebäude. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Bei den Trinkwasserbrunnen wird in den nachfolgenden Arten unterschieden:

- Kontinuierlich laufende Trinkwasserbrunnen (Dauerläufer)
- Trinkwasserbrunnen mit kontinuierlichem Wasserfluss an 24 Stunden pro Tag. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]
- Diskontinuierlich laufende Trinkwasserbrunnen (Nichtdauerläufer)
- Trinkwasserbrunnen, die sensorgesteuert oder manuell ausgelöst Trinkwasser jeweils für einen kurze Dauer abgeben. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Technische Hinweise

Technische Hinweise zur Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen sind im Merkblatt DVGW W 274 (M) gegeben.

Für die Überwachung der Trinkwasserbrunnen durch die Gesundheitsämter wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Kleinanlagen“ ein Leitfaden „Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen“ ausgearbeitet.

Hygienische Anforderungen

Trinkwasser aus Trinkwasserbrunnen darf keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Konsum verursachen (§ 4 Absatz 1 TrinkwV). Trinkwasserbrunnen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgemäß geplant, errichtet und betrieben werden (§ 17 TrinkwV).
[Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Auch bei Trinkwasserbrunnen müssen die Grundsätze der Trinkwasserhygiene eingehalten werden
[Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]:

- Bestimmungsgemäßer Betrieb, u. a. regelmäßige Wasserentnahme an allen Entnahmestellen
- Vermeidung von Stagnation
- Temperatur des kalten Trinkwassers nicht über 25 °C
- Regelmäßige Instandhaltung
- Regelmäßige mikrobiologische Untersuchungen
 - Mindestens folgende Parameter müssen regelmäßig (mindestens monatlich) untersucht werden:
 - Koloniezahlen bei 22°C und 36 °C
 - Coliforme Bakterien
 - Escherichia coli
 - Pseudomonas Aeruginosas (nur bei Nichtdauerläufern mit Spülintervallen ≥ 24 Stunden)
 - Sowie bei der Inbetriebnahme und zu Saisonbeginn zusätzlich:
 - Pseudomonas Aeruginosas
 - Blei, Kupfer, Nickel (bei Anschluss eines Brunnens an eine Trinkwasser-Installation)

Standortwahl

Trinkwasserbrunnen sind darauf ausgelegt, ortsfest betrieben zu werden. Der Standort muss aus diesem Grund umsichtig gewählt werden. Für die Planung, den Bau und den Betrieb von Trinkwasserbrunnen sollten unter anderem folgende Punkte bei der Standortwahl beachtet werden [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]:

- Anschlussmöglichkeit an Trinkwassernetz oder Trinkwasser-Installation
- Entwässerung muss möglich sein
- Geeigneter Untergrund für sichere Errichtung
- Standort sollte fern von Bäumen liegen
- Nicht dauerhaft der Sonne ausgesetzt sein
- Der Standort ist in Bezug auf Überschwemmungen oder Rückstauerebenen zu prüfen
- Standort sollte barrierefrei sein
- Idealerweise in Fußgängerzonen
- In Bereichen mit sozialer Kontrolle (z.B. sinnvoller Weise im Einblick von Geschäften)

Konstruktion und Betrieb von Trinkwasserbrunnen

Trinkwasserbrunnen weisen konstruktiv eine hohe Gestaltungsvielfalt auf. Dabei muss die hygienische Sicherheit des Trinkwassers gewährleistet werden. Trinkwasserbrunnen sollten widerstandsfähig gegen Fälle von Vandalismus, extreme Witterungseinflüsse und nicht ordnungsgemäße Verwendung sein, um eine Gefährdung für Nutzer und die Öffentlichkeit zu vermeiden. Alle mit dem Trinkwasser bestimmungsgemäß in Berührung kommenden Anlagenteile müssen hygienisch einwandfrei und für den Einsatz im Trinkwasserbereich geeignet sein. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Um den geforderten bestimmungsgemäßen Betrieb aufrechtzuerhalten, sind alle trinkwasserführenden Teile des Trinkwasserbrunnens regelmäßig zu durchspülen. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Die kontinuierliche Spülung („Dauerläufer“) stellt die Trinkwasserqualität dauerhaft sicher. Die Spülung kann erkennbar am Auslass oder verdeckt im Trinkwasserbrunnen angeordnet werden. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Die diskontinuierliche Spülung („Intervallspülung“) stellt die Trinkwasserqualität über zeitlich begrenzte und sich wiederholende Spülzyklen sicher. Die diskontinuierliche Spülung ist immer mit einem diskontinuierlich betriebenen Trinkwasserbrunnen verbunden. Dieser muss über eine mit Strom versorgte Einrichtung (z.B. Taster oder Sensor) den Austritt des Trinkwassers freigeben. Die stromversorgte Einheit sollte nur mit Niedervolttechnik oder mit Batterie oder Akku betrieben werden. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Es wird empfohlen, den Trinkwasserbrunnen inklusive seiner Zuleitung mindestens alle 24 Stunden zu spülen. Dazu sind regelmäßige Spülintervalle im Betriebshandbuch festzulegen. Der leitungsabschnitt hinter dem Rückflussverhinderer inklusive Auslassdüse muss standortabhängig in kürzeren Zyklen gespült werden (in Zeitintervallen von z.B. 15 Minuten, 30 Minuten oder 60 Minuten). [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Die saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen müssen bei Saisonende außer Betrieb genommen werden. Dabei bleibt der Trinkwasserbrunnen entweder stehen, wird entleert und bekommt eine verschlossene Winterdüse oder wird über eine Haube geschützt. Alternativ wird der Trinkwasserbrunnen gesamt demontiert. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Das Führen eines Betriebsbuches (Inbetriebnahme, Instandhaltung, Auf- und Abbau, Außer- und Wiederinbetriebnahme, Untersuchungsbefunde) wird empfohlen. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Regelmäßige Wartung des Betreibers bzw. Inhabers

Das äußere Erscheinungsbild des Trinkwasserbrunnens muss regelmäßig durch eine visuelle Kontrolle überprüft werden. Dabei sind äußere Schäden, Veränderungen an den Bauteilen und die sensorische Beschaffenheit des Trinkwassers zu überprüfen. Dabei sind Auffälligkeiten im Betriebsbuch zu dokumentieren. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Alle äußeren Bauteile sind regelmäßig zu reinigen. Dazu sind für Trinkwasser geeignete Reinigungsmittel zu verwenden. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Werden die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten, ist dies dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich zu melden (gemäß § 16 Absatz 1 TrinkwV). Die weiteren Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. [Merkblatt DVGW W 274; Januar 2022]

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten für einfachste Trinkwasserbrunnen mit einstellbarer 6V-Hygienspülung und Grundrahmen beginnen bei 6.500 € -netto- (ohne Fundament und Fracht). [Fa. Kalkmann-Kontakt-Kunst; Bad Salzdetfurth]

Ideensammlung für mögliche Standorte

Innerhalb des Versorgungsgebietes wäre die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens an den folgenden Standorten denkbar:

Stadt Euskirchen

- Klosterplatz
- Alter Markt
- Herz-Jesu-Vorplatz
- Gardeplatz (vor dem Kaufhof)
- Erftauen-Spielplatz

Gemeinde Swisttal

- Ludendorf - Rathaus
- Heimerzheim - Marktplatz
- Heimerzheim – Am Fronhof

I.6 Zwischenbericht 2023

Beschlussvorlage zu TOP I.6:

„Die Verbandsversammlung nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.“

Sachverhalt zu TOP I.6:

Prognose Erfolgsplan zum 31.12.2023

Positionen	IST	PLAN	Prognose	Abweichung
	2022	2023	2023	Prognose zu Plan
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	8.530.791,67	8.764.200,00	8.593.900,00	-170.300,00
2. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	45.010,44	25.000,00	500.400,00	475.400,00
4. Materialaufwand	1.483.652,80	1.570.300,00	2.157.200,00	586.900,00
5. Personalaufwand	105.550,93	75.700,00	111.400,00	35.700,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.591.100,00	1.742.000,00	1.672.800,00	-69.200,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.092.088,32	4.292.700,00	4.285.500,00	-7.200,00
8. Sonstige Zinsen und Erträge	9,90	1.000,00	10.000,00	9.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	525.905,94	529.100,00	591.500,00	62.400,00
10. Ergebnis vor Steuern	777.514,02	580.400,00	285.900,00	-294.500,00
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	263.522,80	205.200,00	105.900,00	-99.300,00
12. Ergebnis nach Steuern	513.991,22	375.200,00	180.000,00	-195.200,00
13. Sonstige Steuern	5.859,09	6.000,00	6.000,00	0,00
14. Jahresüberschuss	508.132,13	369.200,00	174.000,00	-195.200,00

Detaillierte Erläuterungen zur Ergebnisprognose für das Jahr 2023 und den wesentlichen Einzelpositionen des Erfolgsplanes erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP II.2.

I.7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz

Beschlussvorlage zu TOP I.7:

„Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.“

Sachverhalt zu TOP I.7:

1. Änderung des § 15 (Kostenersatz für Hausanschlüsse)

Gemäß gültiger Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2016 und der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2020, wird derzeit eine Straßenmittens-Fiktionsregelung zur Ermittlung der Anschlusslänge angewendet. Die hierüber ermittelte Anschlusslänge wird genutzt, um die Kosten für den Hausanschluss zu ermitteln. Die Anschlusslänge wird mit den Einheitssätze je Meter, gemäß §15 Abs. 3, multipliziert, um die Kosten für den Anschluss zu ermitteln. Dies führt regelmäßig zu Rückfragen und Erläuterungswünschen der Grundstückseigentümer bei der Betriebsführerin, da die Regelungen nicht selbsterklärend sind. Ein Vorschlag einer vereinfachten Betrachtung der Kostenermittlung wird im nachfolgenden erläutert. Diese unterliegt dem Ziel einer transparenten Darstellung der zu erwartenden Kosten vor dem Bau eines Standard-Hausanschlusses.

Eine detaillierte Kostenanalyse der neu errichteten Standard-Hausanschlüsse (< DN50) in den vergangenen drei Jahren (2020-2022) im Verbandsgebiet zeigt eine durchschnittliche Anschlusslänge von rd. 13 m. Diese Länge umfasst die Verbindung vom Hauptrohr im öffentlichen Bereich bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Die Herstellungskosten für den vorbeschriebenen (Durchschnitts) - Standard – Hausanschluss betragen aktuell 3.300,00 € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer).

Diese Pauschale soll zukünftig die bisher geltende Abrechnungsmethodik („Straßenmittens – Fiktionsregelung) ersetzen. Etwaige Mehrlängen werden mit 240,00 € (zuzüglich Umsatzsteuer) je Meter ab dem 13. Meter Anschlusslänge berechnet.

Um die vielfach durchgeführte Eigenleistung der Grundstückseigentümer: „Einbaus einer empfohlenen Mehrsparten-Hauseinführung und der bereits daran angeschlossenen Leerrohre sowie baueits hergestellter Leitungsgräben auf der Privatfläche“, zu berücksichtigen, kann eine Gutschrift von 600,00 € (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) auf den Anschlusspreis erfolgen. Dies ermöglicht dem Grundstückseigentümer direkt Kosten zu sparen.

Die zuletzt im Jahr 2010 angepassten Einheitssätze werden durch die neue pauschalierte Abrechnung der Hausanschlusskosten ersetzt. Die Neufestsetzung ist unter anderem auch durch die massiv gestiegenen Preise bei Materialien, Tiefbau- und Montageleistungen zu begründen. Ein zusätzlicher Kostentreiber stellen die seit Februar 2022 geltenden neuen Richtlinien der Arbeitssicherung (RSA 21) im öffentlichen Straßenraum dar.

Von dieser Anpassung bleiben die Anschlusskosten der Hausanschlüsse >DN50 unberührt. Diese werden weiterhin nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

Die Änderung des Wortlautes in der entsprechenden Passage der Satzung wird in der nachstehenden Synopse ersichtlich.

<p>Derzeit gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz bei Änderung der Pauschalregelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Kostenersatz für Hausanschlüsse</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 10 Absätze 3 und 4 AVBWasserV sowie § 35 AVBWasserV ist dem Verband der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst wird, nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Steht der Hausanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, sind dem Verband zusätzlich die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Reparatur und Beseitigung der Anlage zu ersetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Kostenersatz für Hausanschlüsse</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 10 Absätze 3 und 4 AVBWasserV sowie § 35 AVBWasserV ist dem Verband der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst wird, nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Steht der Hausanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, sind dem Verband zusätzlich die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Reparatur und Beseitigung der Anlage zu ersetzen.</p>

<p>(2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1 für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt, denen die dem Verband üblicherweise entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen und Kosten für Anschlüsse der gleichen Art zu Grunde gelegt werden; dabei gelten Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte liegend, soweit beide Straßenseiten bebaubar sind. Der Aufwand für Hausanschlüsse mit einem Nenndurchmesser ab DN 50 mm wird nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt ohne Berücksichtigung der Fiktion, die Wasserversorgungsleitung liege in der Straßenmitte. Ebenso werden die Kosten für die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlasste Veränderung sowie für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt.</p>	<p>(2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1 für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt, denen die dem Verband üblicherweise entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen und Kosten für Anschlüsse der gleichen Art zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Der Aufwand für Hausanschlüsse mit einem Nenndurchmesser ab DN 50 mm wird nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt.</p> <p>Die Kosten für die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlasste Veränderung sowie für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt.</p>
<p>(3) Der Einheitssatz im Sinne von Abs. 2, Satz 1 beträgt je lfdm. Anschlussleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 25 mm bis DN 40 mm (üblicher Hausanschluss): 125,00 € netto.</p> <p>Mit bauseits gestellten Erdarbeiten reduziert sich dieser Einheitssatz auf 95,00 € netto.</p>	<p>(3) Der Einheitssatz im Sinne von Abs. 2, Satz 1 beträgt für Hausanschlüsse mit einer Anschlusslänge bis maximal 13,00 m (üblicher Hausanschluss): 3.300 € netto. Für längere Hausanschlüsse beträgt der Einheitssatz je darüberhinausgehendem weiterem lfdm. Anschlussleitung zusätzlich: 240,00 € netto.</p> <p>Bei Eigenleistung Tiefbau auf dem Privatgrundstück und einer bauseits hergestellten Mehrspartenhaufeinführung reduziert sich der Gesamtpreis pauschal um 600,00 € netto.</p>
<p>(4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig. Für den Ersatzanspruch kann eine Vorauszahlung gemäß §§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit 8 Abs. 8 KAG NRW erhoben werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Ersatzanspruchs verrechnet.</p>	<p>(4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig. Für den Ersatzanspruch kann eine Vorauszahlung gemäß §§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit 8 Abs. 8 KAG NRW erhoben werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Ersatzanspruchs verrechnet.</p>
<p>(5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.</p>	<p>(5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.</p>

Detaillierte Erläuterungen zur Neufestlegung der Hausanschlusspauschale erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP II.3.

2. Änderung des § 8 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

Die letzte Gebührenanpassung für die Verbrauchsgebühr beim Trinkwasser war am 1. April 2010. Beim Betriebswasser aus Brunnen wurde am 1. Januar 2021 die Verbrauchsgebühr von 0,58 €/m³ auf 0,48 €/m³ gesenkt. Am 1. Januar 2017 war die letzte Gebührenanpassung beim Betriebswasser aus Talsperren. Hier wurde die Verbrauchsgebühr von 0,55 €/m³ auf 0,58 €/m³ angehoben.

Wesentliche Gründe für diese Gebührenanpassung im Vergleich zum letzten Planansatz sind geringere Wasserverkaufsmengen sowie steigende Kosten im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen durch die geplanten Investitionen sowie vertragliche Abgaben im Form der Betriebsführungspauschale durch die tarifvertraglichen Erhöhungen (siehe Wirtschaftsplan).

Aus diesen Gründen müssen die Verbrauchsgebühren beim Trinkwasser, Betriebswasser aus Talsperren und Betriebswasser aus Brunnen angehoben werden. Die Verbrauchsgebühr stellt den mengenabhängigen Anteil dar (verbrauchte Mengeneinheit in m³). Die Grundgebühr ist mengenunabhängig und orientiert sich an der Zählergröße. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Lediglich die Zählerbezeichnungen wurden auf den aktuellen Stand abgeändert.

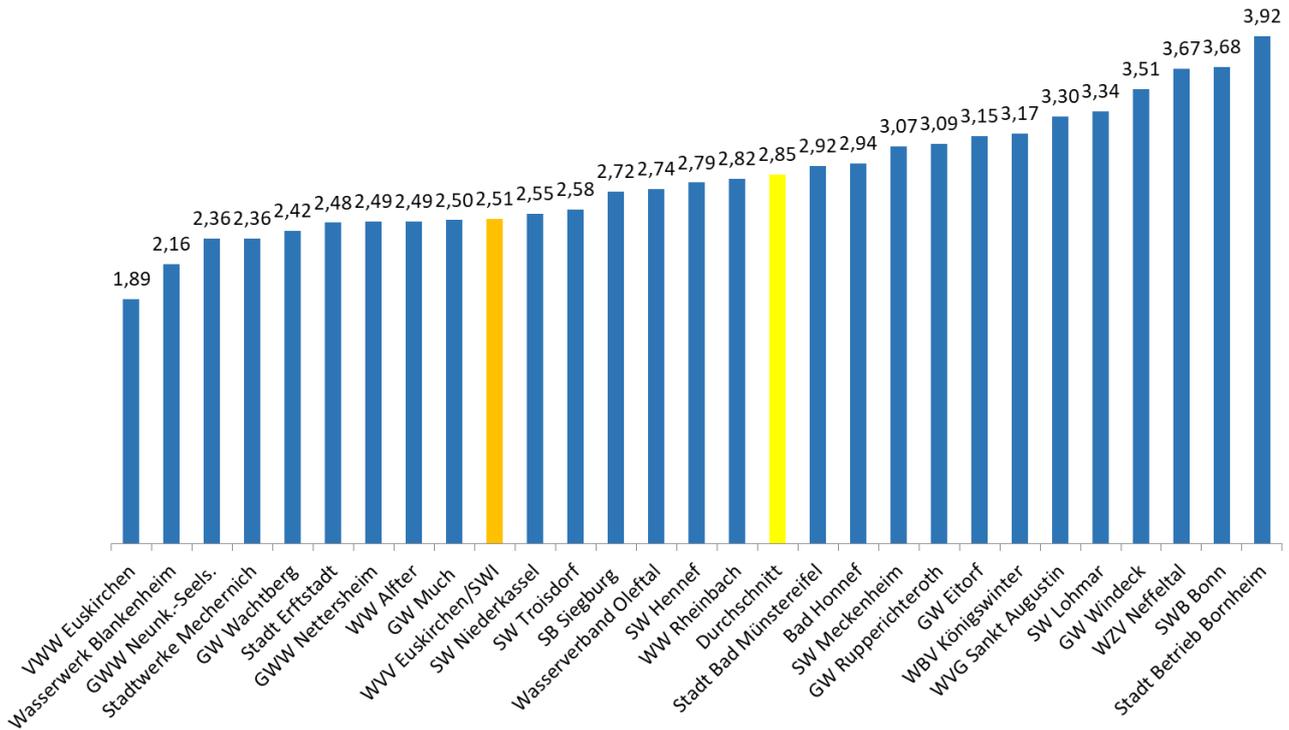
Es wird daher folgende Gebührenanpassung zum **1. Februar 2024** vorgeschlagen:

	bisher €/m ³ (netto)	neu €/m ³ (netto)	Veränderung €/m ³ (netto)
Verbrauchsgebühr			
Trinkwasser	1,12	1,35	+ 0,23
Betriebswasser aus Brunnen	0,48	0,60	+ 0,12
Betriebswasser aus Talsperren	0,58	0,70	+ 0,12

Die vorgeschlagene Erhöhung führt zu einem Anstieg einer gewichteten durchschnittlichen Verbrauchsgebühr (120 m³ Jahresverbrauch und Grundpreis für Standard – Zählergröße Q3) von 2,27 €/m³ um 0,24 €/m³ auf 2,51 €/m³ (jeweils einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer). Trotz der vorgeschlagenen Erhöhung liegt die Wassergebühr damit immer noch deutlich unter dem Durchschnitt der Preise/Gebühren anderer vergleichbarer Kommunen des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

Der durchschnittliche Wasserpreis bzw. Wassergebühr (Stand 01.01.2023) aller kommunaler Wasserversorger im Kreis Euskirchen, im Rhein-Sieg-Kreis und den angrenzenden Landkreisen liegt bei 2,85 €/m³ (einschließlich Umsatzsteuer).

Regionaler Vergleich Trinkwassergebühren (Grundgebühr für Zählergröße Q3 und Trinkwassergebühr für eine Jahresmenge von 120 m³) – Preisstand: 01.01.2023 (**Preisstand WES: 01.02.2024**)



Für den vor beschriebenen Abnahmefall beträgt die Mehrbelastung aus der vorgeschlagenen moderaten Gebührenanhebung für den Verbraucher **monatlich 2,46 €** (einschließlich Umsatzsteuer).

Die Änderung des Wortlautes in der entsprechenden Passage der Satzung wird in der nachstehenden Synopse ersichtlich.

Derzeit gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz bei Änderung der Gebühren																																																																																																														
§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz																																																																																																														
(3) Die Grundgebühr errechnet sich nach der Anschlussweite des Wasserzählers. Sie beträgt monatlich bei einer Anschlussweite von:	(3) Die Grundgebühr errechnet sich nach der Anschlussweite des Wasserzählers. Sie beträgt monatlich bei einer Anschlussweite von:																																																																																																														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4"></th> <th style="text-align: right;">€ (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(QN</td> <td>2,5</td> <td>cbm/h</td> <td>Nenndurchfluss)</td> <td style="text-align: right;">9,95</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>6,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Nenndurchfluss)</td> <td style="text-align: right;">14,76</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>10,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Nenndurchfluss)</td> <td style="text-align: right;">24,48</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>15,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Nenndurchfluss)</td> <td style="text-align: right;">32,53</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>40,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Nenndurchfluss)</td> <td style="text-align: right;">101,18</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>60,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Nenndurchfluss)</td> <td style="text-align: right;">166,36</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>15,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">57,80</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>40,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">108,12</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>60,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">172,34</td> </tr> <tr> <td>(QN</td> <td>150,0</td> <td>cbm/h</td> <td>Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">267,48</td> </tr> </tbody> </table>					€ (netto)	(QN	2,5	cbm/h	Nenndurchfluss)	9,95	(QN	6,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	14,76	(QN	10,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	24,48	(QN	15,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	32,53	(QN	40,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	101,18	(QN	60,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	166,36	(QN	15,0	cbm/h	Verbundzähler)	57,80	(QN	40,0	cbm/h	Verbundzähler)	108,12	(QN	60,0	cbm/h	Verbundzähler)	172,34	(QN	150,0	cbm/h	Verbundzähler)	267,48	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4"></th> <th style="text-align: right;">€ (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Q3:</td> <td>4</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td style="text-align: right;">9,95</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>10</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td style="text-align: right;">14,76</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>16</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td style="text-align: right;">24,48</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>25</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td style="text-align: right;">32,53</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>63</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td style="text-align: right;">101,18</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>100</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td style="text-align: right;">166,36</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>25</td> <td>m³/h</td> <td>(Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">57,80</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>63</td> <td>m³/h</td> <td>(Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">108,12</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>100</td> <td>m³/h</td> <td>(Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">172,34</td> </tr> <tr> <td>Q3:</td> <td>160</td> <td>m³/h</td> <td>(Verbundzähler)</td> <td style="text-align: right;">267,48</td> </tr> </tbody> </table>					€ (netto)	Q3:	4	m ³ /h		9,95	Q3:	10	m ³ /h		14,76	Q3:	16	m ³ /h		24,48	Q3:	25	m ³ /h		32,53	Q3:	63	m ³ /h		101,18	Q3:	100	m ³ /h		166,36	Q3:	25	m ³ /h	(Verbundzähler)	57,80	Q3:	63	m ³ /h	(Verbundzähler)	108,12	Q3:	100	m ³ /h	(Verbundzähler)	172,34	Q3:	160	m ³ /h	(Verbundzähler)	267,48
				€ (netto)																																																																																																											
(QN	2,5	cbm/h	Nenndurchfluss)	9,95																																																																																																											
(QN	6,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	14,76																																																																																																											
(QN	10,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	24,48																																																																																																											
(QN	15,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	32,53																																																																																																											
(QN	40,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	101,18																																																																																																											
(QN	60,0	cbm/h	Nenndurchfluss)	166,36																																																																																																											
(QN	15,0	cbm/h	Verbundzähler)	57,80																																																																																																											
(QN	40,0	cbm/h	Verbundzähler)	108,12																																																																																																											
(QN	60,0	cbm/h	Verbundzähler)	172,34																																																																																																											
(QN	150,0	cbm/h	Verbundzähler)	267,48																																																																																																											
				€ (netto)																																																																																																											
Q3:	4	m ³ /h		9,95																																																																																																											
Q3:	10	m ³ /h		14,76																																																																																																											
Q3:	16	m ³ /h		24,48																																																																																																											
Q3:	25	m ³ /h		32,53																																																																																																											
Q3:	63	m ³ /h		101,18																																																																																																											
Q3:	100	m ³ /h		166,36																																																																																																											
Q3:	25	m ³ /h	(Verbundzähler)	57,80																																																																																																											
Q3:	63	m ³ /h	(Verbundzähler)	108,12																																																																																																											
Q3:	100	m ³ /h	(Verbundzähler)	172,34																																																																																																											
Q3:	160	m ³ /h	(Verbundzähler)	267,48																																																																																																											
Die Grundgebühr wird tageweise berechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.	Die Grundgebühr wird tageweise berechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.																																																																																																														
(4) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser beträgt 1,12 €/m ³ (netto).	(4) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser beträgt 1,35 €/m ³ (netto).																																																																																																														
(5) Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser beträgt: a) aus Talsperren netto 0,56 €/m ³ b) aus Brunnen netto 0,48 €/m ³	(5) Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser beträgt: a) aus Talsperren 0,70 €/m ³ (netto) b) aus Brunnen 0,60 €/m ³ (netto)																																																																																																														

I.8 Wirtschaftsplan 2024

Beschlussvorlage zu TOP I.8:

„Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal beschließt:

(1) Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird im Erfolgsplan wie folgt festgesetzt:

in den Erträgen auf	10.211.600 €
und in den Aufwendungen auf	9.612.500 €
Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresgewinn von	599.100 €
Der Vermögensplan wird in den Ausgaben auf	10.881.700 €
und in den Einnahmen auf	6.082.400 €
festgesetzt.	

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im

Rechnungsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 4.800.000 €

festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Rechnungsjahr

2024 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 €

festgesetzt.

Sachverhalt zu TOP I.8:**Erfolgsplan**

Positionen	IST	PLAN	Prognose	PLAN
	2022	2023	2023	2024
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	8.530.791,67	8.764.200,00	8.593.900,00	9.567.100,00
2. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	45.010,44	25.000,00	500.400,00	624.500,00
4. Materialaufwand	1.483.652,80	1.570.300,00	2.157.200,00	1.884.100,00
5. Personalaufwand	105.550,93	75.700,00	111.400,00	140.900,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.591.100,00	1.742.000,00	1.672.800,00	1.881.000,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.092.088,32	4.292.700,00	4.285.500,00	4.715.500,00
8. Sonstige Zinsen und Erträge	9,90	1.000,00	10.000,00	20.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	525.905,94	529.100,00	591.500,00	666.400,00
10. Ergebnis vor Steuern	777.514,02	580.400,00	285.900,00	923.700,00
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	263.522,80	205.200,00	105.900,00	318.600,00
12. Ergebnis nach Steuern	513.991,22	375.200,00	180.000,00	605.100,00
13. Sonstige Steuern	5.859,09	6.000,00	6.000,00	6.000,00
14. Jahresüberschuss/- fehlbetrag	508.132,13	369.200,00	174.000,00	599.100,00

Vermögensplan

	IST 2022 €	PLAN 2023 €	Prognose 2023 €	PLAN 2024 €
1. Investitionen	3.083.046,00	5.822.300,00	3.659.300,00	8.389.700,00
2. Darlehenstilgungen	1.809.870,90	1.855.900,00	1.974.400,00	2.097.500,00
3. Auflösung/Abgänge von Zuschüssen	281.413,50	328.900,00	304.000,00	393.800,00
4. Vorabausschüttung an die Gesellschafter	128.845,55	96.600,00	0,00	0,00
5. Veränderung Umlaufvermögen/ Verbindlichkeiten ohne liquide Mittel	74.131,72	3.300,00	198.000,00	700,00
Mittelverwendung	5.377.307,67	8.107.000,00	6.135.700,00	10.881.700,00
6. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.591.100,00	1.742.000,00	1.672.800,00	1.881.000,00
7. Buchverluste Anlagevermögen	1.946,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
8. Zugänge von Investitionszuschüssen	461.046,00	2.040.000,00	1.078.800,00	3.592.300,00
9. Veränderung der Rückstellungen	-3.454,00	0,00	1.300,00	0,00
10. Jahresüberschuss/- fehlbetrag	508.132,13	369.200,00	174.000,00	599.100,00
Innenfinanzierung	2.558.770,13	4.161.200,00	2.936.900,00	6.082.400,00
11. Aufnahme langfristiger Fremdmittel	3.200.000,00	3.950.000,00	3.000.000,00	4.800.000,00
Aussenfinanzierung	3.200.000,00	3.950.000,00	3.000.000,00	4.800.000,00
Mittelherkunft	5.758.770,13	8.111.200,00	5.936.900,00	10.882.400,00
Über-/Unterdeckung	381.462,46	4.200,00	-198.800,00	700,00

Die Höhe des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird begrenzt auf: 2.000.000,00

Stellenplan

	TV-V Entgeltgruppe	2022	2023		2024		2025		2026		2027	
		IST	IST	PLAN	mindestens notwendig	besetzt 01.01.2024	mindestens notwendig	besetzt 01.01.2025	mindestens notwendig	besetzt 01.01.2026	mindestens notwendig	besetzt 01.01.2027
Verwaltung	5	3	3	3	2	1	2	1	2	1	2	1
Gesamt		3	3	3	2	1	2	1	2	1	2	1

Mittelfristiger Erfolgsplan

Positionen	PLAN 2024 €	PLAN 2025 €	PLAN 2026 €	PLAN 2027 €
1. Umsatzerlöse	9.567.100,00	9.759.800,00	10.432.000,00	10.546.200,00
2. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	624.500,00	225.000,00	175.000,00	125.000,00
4. Materialaufwand	1.884.100,00	1.814.600,00	1.783.700,00	1.712.200,00
5. Personalaufwand	140.900,00	145.200,00	148.700,00	155.900,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.881.000,00	2.048.000,00	2.173.300,00	2.238.800,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.715.500,00	4.851.100,00	4.991.500,00	5.132.500,00
8. Sonstige Zinsen und Erträge	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	666.400,00	793.700,00	879.000,00	936.100,00
10. Ergebnis vor Steuern	923.700,00	352.200,00	650.800,00	515.700,00
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	318.600,00	136.300,00	238.100,00	196.100,00
12. Ergebnis nach Steuern	605.100,00	215.900,00	412.700,00	319.600,00
13. Sonstige Steuern	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
14. Jahresüberschuss/- fehlbetrag	599.100,00	209.900,00	406.700,00	313.600,00

Mittelfristiger Finanzplan

	PLAN 2024 €	PLAN 2025 €	PLAN 2026 €	PLAN 2027 €
1. Investitionen	8.389.700,00	6.079.900,00	5.617.500,00	4.402.500,00
2. Darlehenstilgungen	2.097.500,00	2.275.300,00	2.436.700,00	2.346.300,00
3. Auflösung/Abgänge von Zuschüssen	393.800,00	460.700,00	527.600,00	594.500,00
4. Vorabausschüttung an die Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Veränderung Umlaufvermögen/ Verbindlichkeiten ohne liquide Mittel	700,00	700,00	700,00	400,00
Mittelverwendung	10.881.700,00	8.816.600,00	8.582.500,00	7.343.700,00
6. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.881.000,00	2.048.000,00	2.173.300,00	2.238.800,00
7. Buchverluste Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
8. Zugänge von Investitionszuschüssen	3.592.300,00	2.675.000,00	2.675.000,00	2.675.000,00
9. Veränderung der Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Jahresüberschuss/- fehlbetrag	599.100,00	209.900,00	406.700,00	313.600,00
Innenfinanzierung	6.082.400,00	4.942.900,00	5.265.000,00	5.237.400,00
11. Aufnahme langfristiger Fremdmittel	4.800.000,00	3.900.000,00	3.300.000,00	2.100.000,00
Aussenfinanzierung	4.800.000,00	3.900.000,00	3.300.000,00	2.100.000,00
Mittelherkunft	10.882.400,00	8.842.900,00	8.565.000,00	7.337.400,00
Über-/Unterdeckung	700,00	26.300,00	-17.500,00	-6.300,00

Detaillierte Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024 und zur mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung bis 2027 erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP II.4.

I.9 Verschiedenes

Sachverhalt zu TOP I.9:

Donnerstag, 21. März 2024

Donnerstag, 12. September 2024

Dienstag, 17. Dezember 2024